jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/29 92/12/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §1 Abs1;
AHStG §21 Abs1;
AHStG §21 Abs5;
AHStG §6 Abs2;

Rechtssatz

Die Immatrikulation nach § 6 Abs 2 AHSchStG hat an nur EINER Hochschule zu erfolgen. Aus der mit der Immatrikulation untrennbar verbundenen Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium (Studienrichtung, Studienzweig) ist iVm mit § 6 Abs 2 zweiter Satz AHSchStG über eine Art "Zusatzimmatrikulation" bei gleichzeitiger Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien zu schließen, daß die gleichzeitige Absolvierung derselben Studienrichtung (desselben Studienzweiges) an mehreren Hochschulen vom Gesetz ausgeschlossen ist (vgl auch § 6 Abs 2 dritter Satz AHSchStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120191.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at